

**Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung  
der CDU Thüringen  
(MIT Thüringen)**

**Satzung**

(Stand: 13.08.2003)  
(Geändert: 25.10.2008)  
(Geändert 24.03.2012)

## **A. Ziele und Mitglieder**

### **§ 1 Aufgaben**

1. Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Thüringen – im folgenden „MIT Thüringen“ – ist der organisatorische Zusammenschluss von wirtschafts- und gesellschaftspolitisch interessierten Personen, insbesondere von Unternehmern, Handwerkern, Gewerbetreibenden, Landwirten, Angehörigen der freien Berufe und leitenden Angestellten sowie verantwortlich Tätigen in Wirtschaft und Verwaltung.
2. Die MIT Thüringen bekennt sich zum demokratischen Rechtsstaat und zu seiner freiheitlichen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung. Sie will diese entsprechend der Idee der sozialen Marktwirtschaft auf der Grundlage von Eigeninitiative und Eigenverantwortung fortentwickeln.
3. Die MIT Thüringen vertritt die Anliegen ihrer Mitglieder, indem sie Einfluss auf das politische Geschehen nimmt. Sie strebt eine Repräsentanz in den Parlamenten an, die der Bedeutung des Mittelstandes entspricht. Zur Durchsetzung ihrer Politik unterstützt und berät die MIT Thüringen insbesondere Parlamentarier aus ihren Reihen. Sie informiert in eigener Verantwortung alle Parlamente und deren Fraktionen, Fachausschüsse sowie Behörden über alle Anliegen der von ihr vertretenen Personen, insbesondere auch der mittelständischen Wirtschaft, und berät in allen wirtschafts-, finanz- und ordnungspolitischen Fragen.
4. Die MIT Thüringen ist eine Vereinigung nach §§ 38 und 39 des Statuts der Christlich Demokratischen Union Deutschlands sowie nach § 35 der Satzung der CDU Thüringen in den jeweils gültigen Fassungen. Sie erfüllt ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit der CDU Thüringen, deren anderen Landesvereinigungen und der Bundesmittelstandsvereinigung der CDU/CSU.

### **§ 2 Name und Sitz**

1. Die Vereinigung führt den Namen „Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Thüringen“.
2. Die MIT Thüringen hat ihren Sitz in Erfurt.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied der MIT Thüringen kann werden, wer sich zu ihren Grundsätzen und Zielen bekennt, die in § 1 dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben zu fördern bereit ist und bei dem keine Ausschlussgründe nach § 5 dieser Satzung vorliegen.
2. Verdiente Persönlichkeiten können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder der „Mittelstandsvereinigung der CDU Thüringens“ werden auf Vorschlag des Landesvorstandes vom Landesmittelstandstag berufen. Ehren-

mitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

3. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich, in Textform oder auf elektronischem Wege (E-Mail) gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Kreisvorstand innerhalb von acht Wochen nach bestätigtem Eingang des Aufnahmeantrags. Ist dem Kreisvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um weitere vier Wochen. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der Kreisvorstand innerhalb von zwölf Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen. Zuständig für die Aufnahme ist nach Wahl des Bewerbers die Kreisvereinigung des Wohnsitzes oder der Arbeitsstätte.
4. Die für die Aufnahme zuständige Kreisvereinigung kann den Aufnahmeantrag ohne Angaben von Gründen schriftlich ablehnen. Gegen die Ablehnung kann binnen vier Wochen Einspruch bei dem Landesvorstand der MIT Thüringen eingelegt werden. Die Entscheidung des Landesvorstandes ist endgültig.
5. Bei Veränderungen der Bedingungen, an welchen die Mitgliedschaft anknüpft, unterrichtet die für das Mitglied zuständige Kreisvereinigung die Landesvereinigung. Der Wechsel in eine andere Kreisvereinigung ist nur möglich, wenn sich dort Wohnung oder Arbeitsstätte befinden. Ausnahmen kann der Landesvorstand zulassen.
6. Die Mitgliedschaft in der MIT Thüringen endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich der zuständigen Kreisvereinigung zu erklären.
7. Als Erklärung des Austritts aus der MIT ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen oder länger als 6 Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen der Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

#### **§ 4 Ausschluss eines Mitgliedes**

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann bei schweren Verstößen gegen die Grundsätze oder die Interessen der MIT Thüringen oder bei beharrlicher Missachtung der Mitgliedspflichten erfolgen. Ergänzend gelten insoweit die Vorschriften über den Parteiausschluss und das Ausschlussverfahren nach dem Statut der CDU Deutschlands und der Satzung der CDU Thüringen in ihren jeweils gültigen Fassungen.
2. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag der zuständigen Kreisvereinigung oder des Landesvorstandes MIT Thüringen durch das regional zuständige Parteigericht der CDU. Das Verfahren vor dem Parteigericht richtet sich nach der Partei-

gerichtsordnung der CDU.

## **§ 5 Ordnungsmaßnahmen**

1. Durch den zuständigen Kreisvorstand oder den Landesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung oder die satzungsgemäße Ordnung der Partei verstoßen.
2. Ordnungsmaßnahmen sind:
  - Verwarnung
  - Verweis
  - Enthebung von Ämtern in der MIT Thüringen
  - Aberkennen der Fähigkeit zur Bekleidung von Ämtern in der MIT Thüringen auf Zeit
3. Für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Landesvorstandes ist ausschließlich der Landesvorstand zuständig.
4. Die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Begründung. Gegen eine Ordnungsmaßnahme ist binnen eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Begründung Widerspruch beim zuständigen Parteigericht der CDU Thüringen zulässig.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied der MIT Thüringen hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der satzungsmäßigen Bestimmungen teilzunehmen. Es ist verpflichtet, sich für die Ziele der Vereinigung nach besten Kräften einzusetzen.
2. Die Kreisvorsitzenden, die stellvertretenden Kreisvorsitzenden, die Mitglieder des Landesvorstandes und die Delegierten zu den Landesparteitagen der CDU Thüringen müssen Mitglied der CDU Thüringen sein.
3. Jedes Mitglied hat Beiträge entsprechend der jeweils gültigen Beitrags- und Finanzordnung der MIT Thüringen zu entrichten. Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es trotz Mahnung länger als 6 Monate mit seiner Beitragszahlung in Verzug ist.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre jeweils aktuelle Adresse und eventuelle Änderungen der für sie zuständigen Kreisvereinigung mitzuteilen.

## **B. Organisation**

### **§ 7 Landesvereinigung**

1. Die Landesvereinigung bestimmt die Richtlinien für die politische und organisatorische Führung der MIT Thüringen und hat insbesondere die Aufgabe,
  - die Grundsätze der MIT zu verbreiten und für deren Ziele zu werben

- die Mitglieder zur Teilnahme an der politischen Arbeit anzuhalten
  - die Willensbildung in der MIT, in der CDU und in der Öffentlichkeit im Sinne ihrer Satzung zu fördern
  - die Interessen der MIT und ihrer Mitglieder gegenüber Behörden, Verbänden und anderen Organisationen zu vertreten
2. Organe der Landesvereinigung der MIT Thüringen sind:
- der Landesmittelstandstag
  - der Landesvorstand

## **§ 8 Landesmittelstandstag**

1. Der Landesmittelstandstag ist das höchste Organ der MIT Thüringen. Ihm gehören stimmberechtigt an:
  - die Delegierten der Kreismittelstandsvereinigungen
  - die Ehrenvorsitzenden
  - der Landesvorsitzende
  - die stellvertretenden Landesvorsitzenden
  - der Landesschatzmeister
  
2. Die übrigen Mitglieder des Landesvorstandes gehören dem Landesmittelstandstag mit beratender Stimme an.
  
3. Die Delegierten der Kreismittelstandsvereinigungen werden für zwei Jahre gewählt. Die Kreisvereinigungen entsenden für die angefangene Anzahl von je 10 Mitgliedern einen Delegierten, mindestens jedoch zwei Delegierte je Kreisvereinigung. Maßgebend ist die Mitgliederzahl, die sich am Ende des vorletzten Quartals vor dem jeweiligen Landesmittelstandstag aus der Zentralkartei der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Deutschlands ergibt. Die jeweils maßgebende Mitgliederzahl, die sich hieraus ergebende Zahl der Delegierten und das Datum des nächsten Landesmittelstandstages werden den Kreisvereinigungen spätestens zwei Monate vor dem Landesmittelstandstag durch den Landesgeschäftsführer bekannt gegeben. Die Kreisvereinigungen melden danach unverzüglich ihre satzungsgemäß gewählten Delegierten unter Angabe des Namens und der aktuellen Anschrift sowie unter Beifügung des Wahlprotokolls an. Verfügt eine Kreisvereinigung nicht über genug satzungsgemäß gewählte Delegierte, deren Wahl am Tag des Zusammentretens des Landesmittelstandstages nicht länger als zwei Jahre zurückliegt, sind diese unverzüglich zu wählen. Delegierte, die nicht spätestens einen Monat vor dem Landesmittelstandstag der Landesgeschäftsstelle gemeldet werden, haben kein Stimmrecht.
  
4. Der Landesmittelstandstag tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Er ist vom Landesvorstand unter Bekanntgabe von Datum, Ort und Zeit sowie der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Auf Antrag mindestens eines Drittels der Kreisvereinigungen, wobei übereinstimmend mindestens ein zu verhandelnder Tagesordnungspunkt anzugeben ist, muss der Landesmittelstandstag binnen einer Frist von einem Monat einberufen werden.

5. Anträge, die vom Landesmittelstandstag behandelt werden sollen, sind mit einer Ausschlussfrist von einem Monat vor dem Datum des Zusammentretens schriftlich bei der Landesgeschäftsstelle einzureichen. Die Behandlung von Anträgen, die nicht form- und fristgerecht eingereicht wurden, erfolgt nur auf Vorschlag des Landesvorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 stimmberechtigten Mitgliedern des Landesmittelstandstages.
6. Maßgebend für die Berechnung aller Fristen ist jeweils das Datum des Poststempels.
7. Ein ordnungsgemäß einberufener Landesmittelstandstag ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Delegierten immer beschlussfähig.

## **§ 9 Aufgaben des Landesmittelstandstages**

1. Der Landesmittelstandstag beschließt über die Grundsätze und Ziele der Politik der MIT Thüringen sowie über Satzungen, Geschäftsordnungen, Beiträge und Finanzen. Er nimmt die Berichte des Landesvorstandes entgegen und beschließt über die Erteilung der Entlastung.
2. Der Landesmittelstandstag wählt die Mitglieder des Landesvorstandes, die Delegierten zur Bundesversammlung der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU, die Delegierten zu den Landesparteitagen der CDU Thüringen und zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von jeweils zwei Jahren.
3. Der Landesmittelstandstag kann auf Vorschlag des Landesvorstandes Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit wählen. Ehrenvorsitzende können solche Personen werden, die sich besondere Verdienste um die MIT Thüringen erworben haben. Die Ehrenvorsitzenden haben Sitz und Stimme in allen Organen der MIT Thüringen.

## **§ 10 Landesvorstand**

1. Der Landesvorstand leitet die MIT Thüringen. Er bereitet die Beschlüsse des Landesmittelstandstages vor, führt sie aus und ist für die Erledigung aller politischen und organisatorischen Aufgaben der MIT Thüringen zuständig und verantwortlich.
2. Mitglieder des Landesvorstandes sind:
  - der Landesvorsitzende
  - bis zu vier stellvertretende Vorsitzende
  - die Ehrenvorsitzenden
  - der Schatzmeister
  - der Pressesprecher/Schriftführer
  - bis zu 14 Beisitzer
3. Mit beratender Stimme gehören dem Landesvorstand an:
  - der Landesgeschäftsführer
  - die Thüringer Mitglieder im Bundesvorstand der Mittelstands- und Wirtschafts-

vereinigung der CDU/CSU

- der für Wirtschaft zuständige Minister, soweit er der CDU Thüringen angehört
  - ein auf Vorschlag des Fraktionsvorsitzenden benanntes Mitglied der CDU-Fraktion im Thüringer Landtag
4. Der Landesmittelstandtag beschließt jeweils vor der Wahl des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten über die Zahl der stellvertretenden Vorsitzenden und der Beisitzer.
  5. Die stimmberechtigten Mitglieder des Landesvorstandes ohne die Beisitzer bilden den geschäftsführenden Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand kann dringende Angelegenheiten der Landesvereinigung, die nicht dem Landesvorsitzenden allein obliegen, rechtswirksam erledigen. In diesen Fällen ist der übrige Landesvorstand baldmöglichst zu unterrichten.
  6. Der Landesvorstand erstellt zum Ende seiner Amtszeit einen Bericht über seine Tätigkeit und legt diesen dem Landesmittelstandtag zur Entscheidung über die Entlastung vor.

## **§ 11 Kreisvereinigungen**

1. Die Kreisvereinigungen der MIT Thüringen sind der kleinste selbständige organisatorische Zusammenschluss von Mitgliedern. Ihre Grenzen bestimmen sich nach den Grenzen der Landkreise und kreisfreien Städte.
2. Organe der Kreisvereinigungen der MIT Thüringen sind:
  - die Kreismitgliederversammlung
  - der Kreisvorstand

## **§ 12 Kreismitgliederversammlung**

1. Die Kreismitgliederversammlung ist das höchste Organ der Kreisvereinigung. An ihr können alle Mitglieder der Kreisvereinigung teilnehmen.
2. Die Kreismitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie ist vom Kreisvorstand unter Bekanntgabe von Datum, Ort und Zeit sowie der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen. Auf Antrag mindestens eines Drittels der Mitglieder, wobei übereinstimmend mindestens ein zu verhandelnder Tagesordnungspunkt anzugeben ist, muss die Kreismitgliederversammlung binnen einer Frist von längstens einem Monat einberufen werden. Maßgebend für die Berechnung aller Fristen ist jeweils das Datum des Poststempels.
3. Anträge zur Beschlussfassung durch die Kreismitgliederversammlung sind schriftlich bei dem Kreisvorstand einzureichen.
4. Eine ordnungsgemäß einberufene Kreismitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder immer beschlussfähig.

## **§ 13 Aufgaben der Kreismitgliederversammlung**

1. Die Kreismitgliederversammlung beschließt in Übereinstimmung mit der Landesvereinigung über die Grundsätze und Ziele der Politik der MIT in ihrem Gebiet. Sie nimmt den Bericht des Kreisvorstandes entgegen und beschließt über die Erteilung der Entlastung.
2. Die Kreismitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Kreisvorstandes, die Delegierten zum Landesmittelstandstag und zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren.
3. Die Kreismitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Kreisvorstandes in Abstimmung mit dem Landesvorsitzenden Ehren-Kreisvorsitzende auf Lebenszeit wählen. Ehren-Kreisvorsitzende können solche Personen werden, die sich besondere Verdienste um die MIT erworben haben. Die Ehren-Kreisvorsitzenden haben Sitz und Stimme in allen Organen der Kreisvereinigung.

## **§ 14 Kreisvorstand**

1. Der Kreisvorstand leitet die Kreisvereinigung der MIT. Er bereitet die Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung vor, führt sie aus und ist für die Erledigung aller politischen und organisatorischen Aufgaben der Kreisvereinigung zuständig und verantwortlich.
2. Mitglieder des Kreisvorstandes sind:
  - der Kreisvorsitzende
  - die Ehren-Kreisvorsitzenden
  - bis zu zwei stellvertretende Kreisvorsitzende
  - der Kreisschatzmeister
  - der Pressesprecher/Schriftführer
  - bis zu vier Beisitzer
3. Die Kreismitgliederversammlung beschließt jeweils vor der Wahl des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Zahl der stellvertretenden Vorsitzenden und der Beisitzer.

## **C. Geschäftsführung und Vertretung**

### **§ 15 Gesetzliche Vertretung**

1. Die Landesvereinigung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Landesvorstand vertreten. Vorstand in diesem Sinne sind der Landesvorsitzende oder im Verhinderungsfall ein stellvertretender Landesvorsitzender zusammen mit einem weiteren Mitglied des Landesvorstandes. Der Landesschatzmeister und der Landesgeschäftsführer sind zur Vornahme von Rechtsgeschäften, die der ihnen zugewiesene Aufgabenbereich gewöhnlich mit sich bringt, im Rahmen der ihnen durch diese Satzung, die Beitrags- und Finanzordnung oder der ihnen vom Landesvorstand übertragenen Aufgaben ermächtigt.



2. Die Kreisvereinigung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Kreisvorstand vertreten. Vorstand in diesem Sinne sind der Kreisvorsitzende oder im Verhinderungsfall ein stellvertretender Kreisvorsitzender oder der Kreisschatzmeister jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Kreisvorstandes.
3. Für die Rechtsverbindlichkeiten einer nach geordneten Vereinigung kann die Landesvereinigung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn sie dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.
4. Ein satzungsgemäß gewählter Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des entsprechenden Vorstandes zur Vertretung der jeweiligen Vereinigung berechtigt.

### **§ 16 Geschäftsführung**

1. Die Geschäfte der Landesvereinigung werden von dem Landesvorstand der MIT Thüringen, die Geschäfte der Kreisvereinigungen von den jeweiligen Kreisvorständen geführt.
2. Zur Durchführung der Aufgaben der Landesvereinigung kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden. Der Landesgeschäftsführer wird vom Landesvorstand der MIT Thüringen im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Landesvorstand der CDU Thüringen auf Vorschlag des Landesvorsitzenden der MIT Thüringen gewählt.
3. Der Landesgeschäftsführer leitet die Landesgeschäftsstelle und übt seine Tätigkeit in Übereinstimmung mit der Satzung und nach den Weisungen des Landesvorstandes und des Landesvorsitzenden aus. Er führt die Beschlüsse des Landesvorstandes aus.

### **§ 17 Haftung**

1. Der Landesvorstand und die Kreisvorstände dürfen keine Verbindlichkeiten eingehen, durch die die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden.
2. Für die rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen der Landesvereinigung oder der Kreisvereinigungen haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem jeweiligen Vermögen der Landesvereinigung bzw. der Kreisvereinigung.

## **D. Sonstige Bestimmungen**

## **§18 Wahlen und Abstimmungen**

1. Für Wahlen, Abstimmungen und sonstige Beschlussfassungen einschließlich der Beschlussfassung über Satzungen gelten die Bestimmungen des Statuts der CDU Deutschlands und der Satzung der CDU Thüringen in den jeweils gültigen Fassungen entsprechend.
2. Über Beschlüsse und Wahlen in den Gliederungen der MIT Thüringen sind Protokolle anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder einem seinen Stellvertreter und dem Schriftführer oder einem hierfür besonders bestellten Protokollführer zu unterzeichnen sind.

## **§ 19 Befugnisse der Landesvereinigung**

1. Soweit in Kreisvereinigungen der MIT Thüringen keine satzungsgemäßen Kreisorgane bestehen, werden deren Aufgaben vom Landesvorstand wahrgenommen.
2. Die Mitglieder des Landesvorstandes können an allen Sitzungen der Organe der Kreisvereinigungen mit beratender Stimme teilnehmen. Sie sind jederzeit zu hören.

## **§ 20 Schiedsgerichtsbarkeit**

1. Die Aufgabe der Schiedsgerichtsbarkeit der MIT Thüringen wird gemäß § 1 der Parteigerichtsordnung der CDU Deutschlands den Parteigerichten der CDU übertragen.
2. Für das Verfahren vor den Parteigerichten ist die Parteigerichtsordnung der CDU in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden.

## **§ 21 Geltungsbereich anderer Satzungen**

1. Zur Ergänzung dieser Satzung sind die Vorschriften des Statuts der CDU Deutschlands vom 27. April 1960 und der Satzung der Mittelstands- und der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) und der Christlich-Sozialen Union in Bayern e.V. (CSU) (MIT) vom 31. März 1995 in ihren jeweils gültigen Fassungen sowie das sonstige Satzungsrecht der CDU auf Bundes- und Landesebene entsprechend anzuwenden. In Zweifelsfällen haben die Bestimmungen des Statuts der CDU Vorrang.
2. Organisationsstufen unterhalb der Landesvereinigung haben kein eigenes Satzungsrecht.